Düsseldorfer Zeitung.

№ 30. Samstag den 30. Januar. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten. (Vertrag mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels; die bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Handarbeiter.)
Deutschland. Berlin (Ministerwechsel; Jahrbücher für dramatische Kunst und Literatur; Kirchencollecten). Elberfeld (Jahresfest des Mäßigkeitsvereins). Crefeld (Eisenbahn).
Frankreich. Paris (der Adresse-Entwurf der Deputirtenkammer; noch immer Getreide-Unruhen).
Großbrittanien. London (die Maßregeln zur Linderung des irischen Elends). Dublin (die Noth).
Rußland und Polen. Von der polnischen Gränze (die Einverleibung Polens).
Moldau und Wallachei. Jassy (Pödelexcesse).
Schweiz. Tessin (die östr. Truppen an der Gränze). Genf (die Entschädigungen).
Amerika. (Nachrichten aus Nordamerika und Mexiko.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 26. Januar. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Staatsprokurator Weyer zu Kleve zum Oberprokurator bei dem dortigen Landgerichte; und die Landgerichts-Assessoren Bölling zu Trier und von Holleben zu Düsseldorf zu Staatsprokuratoren zu ernennen.

Berlin, vom 25. Januar. Die heute ausgegebene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung enthält die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Sie lautet, wie folgt:

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend, — der den thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und:

Se. Majestät der König der Belgier andererseits, — haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbargränzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuerdirektor und Geheimen Ober-Finanzrath zu Köln, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich belgischen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone:

Se. Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Direktor der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchstihres Ordens und Ritter des Königl. preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, — und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königl. preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den anderen Staat verboten ist.

Art. 3. Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Gränz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden. Innerhalb des Gränz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrol-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit als es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden.

Art. 4. Beide kontrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen. Demzufolge sollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist. Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Gränze zurückgeschafft werden.

Art. 5. Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des anderen übergehen, müssen mit der für die Circulation im Gränzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des anderen Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgränze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Art. 6. Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze des Zoll-Vereins wird Seitens der belgischen Verwaltung nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze Belgiens Seitens des Zoll-Vereins nur über die in der Anlage B. aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden. Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Gränze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangs-Aemter ausmünden, stattfinden. Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im anderen Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zollamte zurückzubringen hat. Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den anderen Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates und eines oder mehrerer Beamten des anderen Staates — von Seiten der letzteren blos bis zur Landesgränze — unverweilt zurückgeführt werden.

Art. 7. Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angränzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Art. 8. Die Errichtung oder Beibehaltung der im Art. 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrol-Maßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden. Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen von Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 9. Die Zoll- und Steuer-, so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten, werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden. Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der

---

* **Wiesenblumen von der Sieg und Feldblumen vom Rheine.** Von K. Diez und C. Grube, geb. Diez. 1ster und 2ter Theil. Düsseldorf, 1847. Commission der Schaub'schen Buchhandlung. W. H. Scheller.

Nicht zum ersten Male tritt das talentvolle Schwesternpaar, mit einem frischen poetischen Blumenstrauß in der Hand, vor dem Publikum auf, in holder Eintracht seine Liedergabe bietend. Schon im Jahre 1842 erschien ein Bändchen Gedichte, Liederkranz, welchen beide Schwestern aus duftenden Liederblumen gewunden hatten. So viel ich mich erinnere, hat die Kritik dies zierliche Büchelchen ganz unberücksichtigt gelassen; und dennoch verdienen die darin dargebotenen Gedichte, die sich durch große Innigkeit auszeichnen, und Ausströmungen ächter Dichterherzen sind, die vollständigste Anerkennung. Später gab Kath. Diez ein episches Gedicht von größerem Umfange, „die heilige Elisabeth". Auch dies Gedicht trägt den Stempel des wahren Dichterberufs an der Stirn; doch liefert es, wie alle übrigen Gedichte der Verfasserin, den Beweis, daß das lyrische Element ihr ursprüngliches ist. Bedeutender indeß als alles, was die beiden Schwestern uns bis jetzt an poetischen Gaben dargebracht haben, ist der vorliegende 720 Seiten starke Band.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste, etwa 200 Seiten stark, Gedichte, die zweite hingegen Erzählungen und Mährchen in Prosa und eine dramatische Skizze enthält. Die erste Abtheilung beginnt mit den Gedichten Katharinens. Katharina ist wirklich Dichterin, „von Gottes Gnaden," eine reich begabte Natur. Fern von Künstelei und Gesuchtheit in Inhalt und Form, sind ihre Gedichte reine und unmittelbare Ergüsse eines Herzens, das der Schmerz gepflügt und beackert hat, das aber, eine schwermüthig-mystische Passionsblume, aus den Leiden emporblüht, und in milder Pracht und Größe sich auftankt an dem, der Schmerzen und Thränen sendet aus unerforschlichen Quellen und zu unerforschlichen Zwecken, und das in der Religion, wenn auch nicht Glück und Ruhe, doch Trost und Ergebenheit findet und Kraft, in Demuth und Glauben sich in die Rathschlüsse des Höchsten zu fügen. Aus allen Liedern Katharinens, selbst den schmerzlichsten, schlägt uns ein reines, mildes, gotterfülltes Herz entgegen. Wer diese Gedichte liest, und nur einigen Sinn für wahre Poesie hat, wird unwillkürlich mit einem neuern Dichter ausrufen: „das ist Poesie!" und vielen gegenüber, die verwöhnt sind von dem Farbenschiller und dem hochklingenden Phrasenschwall mancher neuern Dichter und Nichtdichter und darüber die Dürftigkeit und Poesielosigkeit des Inhalts vergessen, mit ihm hinzufügen: „doch wollt ihr es nicht glauben!" Darum sucht sich die Dichterin auch ihr Publikum nicht unter den „Neunmalneunweisen" und Hochgelehrten, sondern unter Blumen und Kindern (S. das schöne Anfangsgedicht S. 3. u. 4). Die drei Legenden: „Muttergottesrose," „die Espe" und „das Geschenk der Engel" gehören zu dem Schönsten, was unsere poetische Literatur in diesem Genre aufzuweisen hat. Viele ihrer religiösen Lieder darf man, ihrer Einfachheit, Innigkeit und wahrhaft tiefen Frömmigkeit wegen, kühn den Liedern von Novalis, Spitta und Knapp an die Seite setzen. Derselbe poetische Duft, der über ihren Liedern schwebt, liegt auch über ihren Prosaerzählungen ausgebreitet, und aus denselben schlägt uns dasselbe edle, im Schmerz zuckende, aber fromme und in Gott ergebene Herz entgegen. Die erste Erzählung, „Lorbeer und Myrthe", gibt uns wahrscheinlich ein Stück aus dem schmerzbewegten Leben der Dichterin selbst: die kernige gesunde Prosa trägt hier den Sieg davon über eine reiche poetische Natur, die von ihrer nächsten Umgebung, selbst von dem Geliebten nicht begriffen wird. „Der Johannistag" ist eine recht anmuthige, Auerbach's Dorfgeschichten glücklich nachgeahmte Erzählung. Das Mährchen, „die Uhr," enthält viel Schönes, doch leidet es an zu großer Sentimentalität und, selbst als Mährchen, an Unklarheit. Dasselbe gilt von der Schluß-Erzählung, „Sonnenkönigin's Bräutigam."

Kecker und derber, ich möchte sagen, in männlicher Weise tritt uns die Dichterin Elisabeth in Vers und Prosa gegenüber. Ihre Wald- und Zigeunerlieder sind frisch und gesund, oft witzig und humoristisch. Ihr Herz schlägt laut für alles Edle und Große, weibliche Affektirtheit und Schönthuerei sind ihr fremd; sie tritt fest und sicher auf. Religiöser Sinn, und was so selten wird in unserer bösen Zeit, treue Liebe und Verehrung, ja Enthusiasmus für König und Vaterland, spricht aus ihren Gedichten. Daneben gelingt ihr aber auch manch inniges rührendes Lied, das an ihre Schwester erinnert und durch seine Einfachheit an unsere alten Volkslieder anstreift, z. B. S. 118:

letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und so weit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Art. 10. Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 11. Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen sich auf das angränzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können. Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den anderen kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll zu diesem Zwecke bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind. Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maßregeln, sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staats mitgetheilt werden.

Art. 12. Der im Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 13. Die Grenzzoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche bei der Ausfuhr eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist. In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des anderen der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern oder die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Art. 14. Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf die mittelst der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen. Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Art. 15. Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maßregeln noch mehr zu sichern, sollen die oberen Zollbeamten in den gegenseitig angränzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen und sich über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Köln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum anderen, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der obenerwähnten Frist weder von Seiten des einen, noch des anderen der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

Helmentag.	Morel.	Duollin.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 14. Dezember 1846 zu Köln bewirkt worden.

Berlin, vom 26. Januar. Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetzsammlung enthält die Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Sie lautet wie folgt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichts-Beamten, welche von der Eisenbahn-Direction der Polizei-Behörde (§. 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichts-Beamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Functionen bestehenden Vorschriften durch den Kreis-Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein- für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2. Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für Letztere das vollendete 15. Lebensjahr. Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichts-Beamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt. Die Arbeitskarte muß enthalten: a) den vollständigen Namen des Arbeiters; b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört; c) eine Bezeichnung seiner Legitimations-Papiere; d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements; e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat; f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichts-Beamten (§. 1); g) Rubriken für die Vermerke §§. 4 und 16. Das beiliegende Schema ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimations-Papiere bei der betreffenden Polizei-Behörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8. Die Eisenbahn-Directionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkord-Arbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwanigen Abschlags-Zahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9. Die Eisenbahn-Direktionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Besolgung folgender Vorschriften verpflichtet: a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schacht-Abtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann; b) die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann; c) Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden; d) die Zahlungstermine für Akkord-Arbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage aus einander liegen; e) die Polizei-Behörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen; f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinenfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen; g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualification und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt; h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichts-Personal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen; i) zu solchen Bau-Aufsichts-Beamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht; k) die Bau-Aufsichts-Beamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11. Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12. Bei den Akkord-Arbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichts-Personal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zum Empfange der von der Bau-Verwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, vom 24. Jan. Neuerdings wird von einem, für den Gang der preußischen Verwaltung sehr wichtigen Ministerwechsel, gesprochen. Herr v. Savigny, bisheriger Departementchef im Ministerium für Gesetzgebung, soll nämlich an die Stelle des Herrn Eichhorn an die Spitze des Ministeriums des Unterrichts und Kultus kommen, während der Letztere in das Kabinet an die Stelle des General v. Thile als vortragender Minister eintreten würde. (H. Z.)

⁂ **Berlin**, vom 26. Januar. Der Prospektus der vom 1. April d. J. hier im Verlage von Louis Hirschfeld unter der Redaktion des Prof. Dr. Roetscher monatlich erscheinenden „Jahrbücher für dramatische Kunst und Literatur" wird bereits ausgegeben und verheißt viel Erfreuliches zur Hebung und Entwickelung der dramatischen Poesie und der theatralischen Darstellung, welche auf den gesammten Zustand der Nation von unberechenbarem Einfluß ist. Der Zweck dieser Jahrbücher soll seyn, durch Arbeiten jeder Art, welche sich auf dramatische Kunst und Literatur beziehen, alle Lebensfragen, welche die dramatische Poesie und die Bühne in sich schließt, ihrer Lösung immer mehr entgegenzuführen und die Kritik durch einen Verein der edelsten Kräfte der Nation wieder zu einer solchen Macht in diesem Gebiete zu erheben, daß Dichter und Darsteller sich geehrt fühlen, hier beurtheilt zu werden, und es vorziehen, lieber nach der Strenge der Kunstgesetze gerichtet, als mit Stillschweigen übergangen zu werden. Die edelsten deutschen Kräfte haben ihre thätige Mitwirkung bei diesen Jahrbüchern bereits zugesagt.

Behufs der Prioritäts-Eisenbahn-Aktien liegt jetzt höhern Orts zur Begutachtung ein Projekt vor, welches ein unter uns lebender einsichtsvoller und tüchtiger Geschäftsmann bearbeitet hat, wovon aber nur dann höchst günstige Folgen für den Eisenbahn-Aktien-Verkehr zu erwarten sind, wenn sämmtliche deutsche Zollvereinsstaaten sich dabei betheiligen. Letztere sollen nämlich alle Prioritäts-Eisenbahn-Aktien, welche für ihre Eisenbahnen aufgenommen sind, als Staats-Eigenthum ankaufen und von den hohen Zinsen, welche die Prioritäts-Eisenbahn-Aktien tragen, eine gewisse Summe alljährlich zur Amortisation verwenden. Nach diesem Projekt dürften sämmtliche Eisenbahnen des deutschen Zollvereins ungefähr in 30 Jahren gänzlich Eigenthum der besagten Staaten werden. Dem Vernehmen nach schenkt man Seitens der Behörden diesem Projekt große Aufmerksamkeit, und man scheint höhern Orts gar nicht abgeneigt zu seyn, auf dasselbe einzugehen. Bei der Ausführung dürfte der durch den Eisenbahn-Aktien-Schwindel jetzt entstandenen Geldkalamität auch bedeutende Abhülfe geschehen.

Die hier veranstaltete Hauskollekte für den Bau dreier neuer Kirchen in der hiesigen St. Georgen-Parochie ist im Ganzen nicht nach Wunsch ausgefallen, indem dabei nur etwas über 8000 Thlr. gesammelt worden ist.

†† **Elberfeld**, vom 26. Januar. Vorgestern feierte der hiesige Mäßigkeitsverein sein Jahresfest. Die drei Festredner ergingen sich in Klagen, daß der Verein nicht zu-, sondern abnehme und seyen 21 Glieder ausgetreten, die Großen, die Bewohner der Palläste wollten nichts davon wissen, und so könne der Verein nicht aufkommen aus Mangel ermunternden Beispiels. Einigen Trost gewähre die Anstellung eines Agenten, der die Mitglieder zu besuchen, zu ermuthigen, aufzumahnen und mit passenden Schriften zu versehen habe und sey es dessen gesegneter Wirksamkeit zu verdanken, daß die 21 abgegangenen Glieder durch 22 neue ersetzt seyen.

Was nun den durch den Agenten bewirkten Zuwachs betrifft, so dürfte hinterher sich derselbe ausweisen als das Grundkapital, auf welches hin die Stelle eines Agenten geschaffen wurde. Diese Stelle mit 208 Thlr. Fixum und 2½ Sgr. Tragegeld per Exemplar des Centralblattes und andere Zuflüsse ist eine Sinecure, welche mitzunehmen ist, und wofür man wohl über Tag einigen und anderen anständigen Leuten seine Aufwartung machen kann. Der Polizeidiener, der doch auch ein Agent der Mäßigkeit ist, erhält 196 Thlr. Fixum, muß bei Tag und bei Nacht der Polizei und der Verwaltung zu Dienste stehen, mit der Hefe des Volkes sich herumbalgen und wenn er den Trunkenbold nicht ganz gemächlich nach dem Rathhause in Nr. Sicher führt, so erhält er seine desfallsigen Gratifikationen für seine Kämpfe mit dem Branntweinteufel vor den Schranken der Zuchtpolizeikammer.

Zur Sache selbst geben wir zu bedenken, ob die Abnahme des Vereins nicht eine tiefer liegende Ursache habe, als die Nichtbetheiligung der Großen. Denn man wird doch endlich fragen müssen: „Warum denn betheiligen die Großen sich nicht?" Und dann dürfte man hören müssen: „Weil der Verein übertreibt, und Enthaltsamkeit fordert, wo er mit Mäßigung sich begnügen sollte." Alles Uebertriebene schließt sich selbst aus. Einen Mäßigkeitsverein kann die Menschheit ertragen und alle Guten würden ihn fördern, wogegen ein Enthaltsamkeitsverein ein Unding ist und seine Anhänger in den Geruch der Heuchelei oder doch der Uebertriebenheit bringt. Unser Mäßigkeitsverein werde zunächst selbst, was er heißt, nämlich mäßig in seinen Anforderungen an die gebrechliche Menschennatur und dann wird er bei Vornehm

---

In schwerer Stunde.

O Sonnenschein, ach, Sonnenschein!
Wie weh thut mir dein Licht!
Du dringst mir tief ins Herz hinein,
Doch Blüthen weckst du nicht!

Geschlagen ist in meiner Brust
Des Glückes Freudenschaar,
Was ich geliebt mit selger Lust,
Ruht auf der Todtenbahr.

O Sonnenschein, als Leichenfeld
So findest du mein Herz!
Ach scheue mein, — ich bin kein Held —
Mich übermannt der Schmerz!

Das Festlied Seite 111 hingegen, das die Dichterin den neuen Adlerrittern Olergardt und Prezer zu Ehren anstimmt, wäre aus der Sammlung besser weggeblieben. Auch ein größeres Gedicht, „Agnes von Mansfeld," enthält der vorliegende Band. Es ist in Octaven geschrieben, die hin und wieder etwas holperig sind, und obgleich es manche hübsche Schilderung enthält, so wird es doch im Ganzen weniger ansprechen, als die lyrischen Gedichte der Verfasserin.

Dieselbe Verschiedenheit, die sich in den poetischen Produktionen der beiden Schwestern ausspricht, waltet auch in den Prosaerzeugnissen derselben. Mehrere von diesen letztern sind für uns, als Einwohner Düsseldorfs, von großem Interesse. Die erstere, größtentheils rein historisch gehaltene Erzählung, aus der indeß die moralischen Nutzanwendungen besser weggeblieben wären, zieht ein blutbeflecktes Blatt Geschichte aus dem Moder der Vergangenheit, sie erzählt uns nämlich die Schicksale der unglücklichen Jacobe von Baden, die an einem Septembertage des Jahres 1597, als ein Opfer der Intrigue und herrschsüchtiger Heuchelei in einem Gemache des hiesigen alten Schlosses durch Mörderhand ihr Leben endigte. Die wenigen und lückenhaften Quellen sind von der Verfasserin fleißig benutzt worden, und es ist ihr gelungen, in gerundeter Novellenform die sparsamen Data zu einem lebendigen Ganzen umzuwandeln.

„Das neue Aschenbrödel oder die Genesung des Dichters", eine dramatische Skizze, streift zuweilen an den naiv-albernen Humor in Tiecks und Platens Lustspielen.

In einem Aufsatze gibt die Verfasserin interessante Mittheilungen aus dem Leben des verewigten Immermann, und in einer Skizze aus dem Leben erzählt sie das tragische Ende eines jungen Musikers, der sich vor mehreren Jahren im Hofgarten an der bekannten Weide aus Liebesverzweiflung eine Kugel durch den Kopf schoß.

In alle Einzelheiten der von der Dichterin uns dargebotenen Gaben einzugehen, würde die Gränzen dieses Aufsatzes überschreiten, dessen Zweck größtentheils der ist, die Bewohner unserer guten Stadt, die für alles Schöne einen so regen Sinn zeigen, auf dies sehr werthvolle Buch aufmerksam zu machen.

und Gering Anklang und Unterstützung finden. Ferner müßte unsere Kaufmannschaft den Kastengeist zum Teufel jagen, aus ihren geschlossenen Gesellschaften heraus und unter das Volk gehen. Dann würde ob der gegenseitigen Controle sich jeder Mäßigkeit befleißigen und sich Niemand erlauben, durch Uebernehmen den Anstand und die gute Sitte zu verletzen.

Großwirth Küpper griff vorigen Sommer die Sache am rechten Ende an. Er wußte in seinen Garten eine Mischgesellschaft zu bringen, die ein leibhafter Mäßigkeitsverein war, weil jeder Anwesende sich streng an Anstand und Sitte hielt. — Nicht entbehren, sondern mäßig genießen ist die Kunst des Lebens und das Vorrecht des Weisen. Ihr Herren predigt Weisheit und nicht Unvernunft, wenn eure Worte im Volke gehört und beachtet werden sollen.

Crefeld, vom 26. Januar. Nach offiziell eingegangenen Nachrichten haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. die Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft zu genehmigen geruht, und ist von dem hohen Finanz-Ministerium die Regierung in Düsseldorf ermächtigt worden, die Ausführung dieser Eisenbahn auf den bereits festgestellten Strecken zwischen Uerdingen, Viersen und Gladbach zu gestatten.

Frankreich.

Paris, vom 27. Januar. Die Deputirten-Kammer hörte gestern in kurzer öffentlicher Sitzung den Vitet'schen Entwurf der Antwort auf die Thronrede. Wie jedes Jahr, ist er auch diesmal eine fast wörtliche Wiederholung der letzteren. Die beiden Paragraphen (spanische Heirath und Krakau) entsprechen bei weitem nicht der gehegten Erwartung. Der in Bezug auf Krakau lautet:

„Ein unerwartetes Ereigniß hat den durch den letzten Wiener Vertrag begründeten Zustand der Dinge in Europa geändert. Die Republik Krakau, unabhängiger und neutraler Staat, ist dem Kaiserthum Oestreich einverleibt worden. Frankreich will aufrichtig die Achtung der Unabhängigkeit der Staaten und die Handhabung der Verpflichtungen, von denen sich keine Macht befreien kann, ohne gleichzeitig die anderen davon zu befreien. Indem Ew. Maj. gegen diesen Vertragsbruch, einen neuen Eingriff gegen die alterthümliche polnische Nationalität, protestirte, hat sie eine gebieterische Pflicht erfüllt, und der gerechten Bewegung des öffentlichen Bewußtseyns entsprochen."

Die übrigen Paragraphen verdienen kaum einer Erwähnung. In derselben Sitzung verlangte der Kriegsminister einen Kredit von 4,501,390 Fr. für Vermehrung der Gensd'armerie im Innern. Dieses Verlangen wurde sehr mißliebig aufgenommen. Eine Stimme rief sogar: „Das ist die erste Ersparniß!" Der Kriegsminister wollte sein Verlangen rechtfertigen, die Kammer begnügte sich jedoch mit vorläufiger Deposition des betreffenden Gesetzvorschlags auf ihr Bureau. Am Schluß der Sitzung drang Herr von Beaumont in Guizot, er möge die Aktenstücke bezüglich der Abberufung des Consuls Barbet von Jouy der Kammer vorlegen. Guizot erwiderte, daß er so eben damit beschäftigt sey, diese Papiere zu ordnen; er werde sehen, was sich davon zur Mittheilung eigne. Nach mehreren Hin- und Herreden setzte darauf die Kammer Montag den 1. Februar zum Beginn der Adreß-Diskussion fest. Die heutigen „Debats" meinen, hoffentlich werde bis zu diesem Tage die Debatte im englischen Parlament wegen der spanischen Heirath geschlossen seyn. (?)

— Im Ministerium des Innern sind wiederum Berichte über den Ausbruch neuer Getreide-Unruhen aus den Departements eingelaufen. In Douai, Saint-Pol-de-Leon (Bezirk Morlair) Dinan, Lamballe, Deurville, Segre und den Umgebungen dieser Ortschaften waren Truppenbewegungen zur Herstellung der Ruhe erforderlich. Auch bei Fontainebleau, auf den Gütern des Grafen Segur, sey es blutig hergegangen; doch das Journal des Debats widerlegt dieses Gerücht.

— Der Constitutionnel unterwirft den russischen Schifffahrtsvertrag, dessen Vortheile die Thronrede so prahlerisch andeute, einer sehr beißenden Kritik. Dieser Vertrag (meint der Const.) verweigert bekanntlich unsern Schiffen den Eintritt in die Häfen des schwarzen und asowschen Meeres, woher es denn komme, daß seit sechs Wochen der Hafen von Marseille voll russischer und anderer östlicher Schiffe wimmele. Von mehr als dreihundert Fahrzeugen, die im Dezbr. in dem einzigen Hafen von Odessa Getreide luden, waren nur vier französische! Das heißt unsere Seehandelsinteressen vortrefflich wahren! Nicht nur geht das baare Geld ins Ausland, sondern wir müssen auch, außer den hohen Fruchtpreisen, noch die Fracht bezahlen, und zwar bei dem Mangel an Schiffen sehr theuer. Der Herr Handelsminister — schließt der Const. — hätte daher viel weiser gehandelt, jenen Vertrag besser zu überlegen, als durch lügnerische Ernte-Berichte den gesunden Sinn der Fruchtkäufer seiner Zeit einzuschläfern.

Großbrittanien.

London, vom 26. Januar. Die ministeriellen Vorschläge für Abhülfe des irischen Nothstandes bildeten den Hauptgegenstand der Unterhaltung in den City-Kreisen und wenn man auch Anfangs im Allgemeinen damit zufrieden war, so daß die Preise der Consols am Beginne der Börse stiegen und sich Käufer einstellten, so hielt diese bessere Stimmung doch nicht lange an. Denn bei reiflicher Ueberlegung fand man bald heraus, daß die Durchführung der ministeriellen Pläne ohne sehr bedeutende Ausgaben durchaus unmöglich sey; es erregte daher schon eine große Unzufriedenheit, daß der Minister, wenn auch nicht die genaue Summe, die anzugeben freilich unmöglich war, doch nicht wenigstens einen annähernden Betrag oder ein Maximum mitgetheilt habe. Die City-Welt nun veranschlagt bei den hohen Lebensmittelpreisen, auf die noch eine Zeit lang zu rechnen ist, die Ausgaben auf wenigstens 10 Millionen jährlich, glaubt also ein Defizit in dem gewöhnlichen Staatshaushalt unvermeidlich. Daher würde man es für einen sehr unkluzen Schritt des Kabinets und sogar der Bank halten, wenn ersteres wieder — wie es in früheren Jahren zum Nachtheil seines finanziellen Rufes gethan — sich von der Bank gegen Hinterlegung von Schatzscheinen sich die nöthigen Summen vorschießen ließe, während man es zugleich letzterer sehr verdächte, wenn sie bei ihren gesetzlich beschränkten Umlaufsmitteln durch Vorschüsse an die Regierung sich außer Stand setzte, dem Handel und der Industrie — denen bekanntlich auch schwere Zeiten bevorstehen — zur Hülfe zu kommen. Deshalb erachtet man in der City ein Anleihen für den einzig möglichen Ausweg und zwar glaubt man, daß der Staat besser daran thun würde, nach vorgängiger Erhöhung ihres Zinsfußes, Schatzscheine auszugeben, als ein direktes Anleihen zu machen, das bei jetzigem Stande des Geldmarktes nur unter lästigen Bedingungen möglich wäre.

Unterhaus, vom 25. Januar. Wir kommen der Wichtigkeit des Gegenstandes halber heute auf diese Sitzung zurück, indem wir selbst den gestern mitgetheilten Anfang der Rede Lord J. Russell's vervollständigen und dabei vor Allem einen Zahlen-Irrthum berichtigen. Nämlich nicht 50 Millionen, sondern 50 Tausend Pf. St. werden den irischen Gutsbesitzern für Samenkorn vorgestreckt werden.

Oberhaus vom 25. Jan. Es erhob sich der Marquis v. Lansdowne und legte Ihren Lordschaften den Plan vor, welchen die Regierung in Bezug auf Irland dem Parlament zur Berathung zu unterbreiten beabsichtige. Die Maßregeln, welche mittelst verschiedener Bills vors Parlament gebracht werden sollen, setzte der edle Marquis in höchst ausführlicher Rede auseinander. Sie stimmen ganz mit den zur selben Zeit von Lord John Russell im Unterhause entwickelten überein.

Lord Brougham frägt, wie hoch die zur Durchführung der heute auseinandergesetzten Maßregeln erforderliche Summe von der Regierung veranschlagt werde, und meint, als ihm der Marquis v. Lansdowne darüber jetzt noch keine Auskunft geben kann, er habe von mehreren Seiten eine Summe von 15 Mill. Pfd. St. nennen hören; sey dem so, so würden alle direkten Steuern erhöht werden müssen. Dann möge man doch die Einkommensteuer auch in Irland, das überhaupt für sich selbst sorgen sollte, einführen. Er hält die Anwendung des englischen Armengesetzes auch in Irland für nothwendig.

Mehrere Redner ließen sich noch kurz vernehmen, worauf der Lansdowne'sche Antrag, auf Vorlegung der irischen Dokumente, mit dem er seine Rede eingeleitet hatte, durchging und das Haus sich vertagte.

Die von der Regierung in beiden Häusern vorgeschlagenen Maßregeln zur Heilung des irischen Nothstandes finden beim „Chronicle" keine günstige Aufnahme, wie folgende Stelle desselben zeigen wird: „Es schmerzt uns tief, sehr tief, sagen zu müssen, daß unsere Bewunderung der Rede des edlen Lords John Russell sich nicht bis auf seine Vorschläge erstrecken kann. Die gestern Abend von ihm entwickelte Politik ist nicht danach angethan, um Irlands Wiedergeburt herbeizuführen. Zu sagen, daß sein Plan ist, jenes Land durch und mittelst der Gutsherren zu verbessern, ist fast hinreichend. Sie (die Gutsherren) werden großen und unmittelbaren Gewinn daraus ziehen. Wir zweifeln stark, ob irgend ein beträchtlicher Theil des Guten sich weiter erstrecken sollte; wir sprechen hauptsächlich mit Bezug auf die als dauernd bezeichneten Maßregeln ꝛc." Noch weniger ist die „Times" damit zufrieden.

Dublin, vom 23. Jan. Auf dem gestrigen Getreidemarkt war nicht blos reichliche Zufuhr, sondern die Preise gingen auch seit langer Zeit wieder zum ersten Mal etwas zurück, und zwar Weizen um 1 Sh. und Hafer (Mehl) um 8 Pence das Faß. Nur Malzgerste behauptete sich auf früherer Höhe.

Die heute aus der Provinz angelangten Journale liefern wiederum ein trauriges Bild von dem Zustande in den südlichen Theilen Leinster's und in ganz Munster und Connaught. Morde, Brandstiftungen, Räubereien, Verhaugerungen sind die Hauptthemas in den Journalen von Tipperary und Kilkenny. Agrarische Frevel nebst Hungertoden füllen die Spalten derer von Cork, Waterford, Clare und Limerick, während das arme Connaught, das bei weitem die elendeste Provinz Irlands ist, sich von Verbrechen auffallend frei hält.

Lord Farnham hat an seine Pächter ein Rundschreiben erlassen, worin er sie zur unverzüglichen Bestellung des Ackers und zu einer beträchtlicheren Einsaat als gewöhnlich ermahnt. Er verheißt ihnen zugleich allen Beistand, den sie von ihm verlangen mögen.

Das Comite für reproductive Beschäftigung hat drei Petitionen ausgearbeitet; die Unterschriften dazu sollen grafschaftsweise erfolgen, so daß Eine für jede Grafschaft dem Parlament zu gleicher Zeit überreicht wird. Nr. 1 entwickelt das Mißrathen der Kartoffeln — die zahlreichen Hungertode, die reißend schnelle Ausdehnung des gänzlichen Nahrungsmangels — die Unwirksamkeit des bisher dagegen angewandten Verfahrens — und weist endlich nach, daß ohne Ergreifung wirksamer Maßregeln ein großer Theil des irischen Volkes ganz bestimmt zu Grunde gehen muß. Die angedeuteten Gegenmittel sind die, welche die Minister bereits im Parlament vorgeschlagen haben. Nr. 1 kommt also post festum. Nr. 2 weist die Nachtheile der Arbeitsacte nach, ihre demoralisirenden und verderblichen Wirkungen in Bezug auf den Landarbeiter wie den Grundbesitzer — die verschwenderischen und unheilvollen Ausgaben, die außerdem noch die weitere verderbliche Folge haben, daß der Feldarbeit die Hände entzogen werden und daß sich somit die Wahrscheinlichkeit einer abermaligen Hungersnoth nach der nächsten Ernte vermehrt und beklagt dann bitter die Belastung des Grundeigenthums, protestirt gegen das bisherige System, welches den Grundeigenthümer, der auf seinen Ländereien Verbesserungen vornimmt und den Arbeitern Beschäftigung gibt, eben so hoch besteuert, als Jenen, der Alles dies unterläßt und schlägt als Abhülfe einen Theil der Maßregeln vor, die schon das große am 14. Jan. in Dublin abgehaltene Meeting in seinen Resolutionen für nothwendig erklärt hat. Nr. 3 verlangt im Namen der Gerechtigkeit, daß das Unglück Irlands als eine Sache des vereinigten Königreichs betrachtet und das auf unproductive Arbeiten verausgabte Geld vom Staatsschatze getragen werde.

Rußland und Polen.

Von der polnischen Gränze, vom 21. Januar. Die nominelle Einverleibung des Königreichs Polen in den russischen Kaiserstaat, welcher die faktische schon längst vorausgegangen, rückt ihrem Ende, was man auch dagegen anführen mag, immer näher; nur geht man dabei Schritt für Schritt vorwärts. Die große Sensation, welche Krakaus Einverleibung in die östreichische Monarchie erregte, hat die Einverleibung des Königreichs Polen, die für den Anfang dieses Jahres festgesetzt war, weiter hinausgeschoben. Bis sie ausgesprochen werden wird, wird sie wie bisher immer mehr vorbereitet. Von diesem Gesichtspunkte muß man die Operationen der polnischen Bank in Warschau, ihre Kündigungen der Kapitale ansehen. Man will vorläufig die Finanzen und den Kredit Polens mit dem Rußlands verschmelzen, bis man auch die Zollgränze aufheben und damit den letzten Rest einer Trennung oder Unterscheidung Polens von Rußland vernichten wird. Jetzt haben wir erst die Vorposten des russischen Zollsystems an der Gränze, dann werden wir die Hauptmacht desselben selbst vor unsern Thoren sehen. Doch ist vorauszusehen, daß der diesfallsige Widerstand Frankreichs und Englands größer seyn wird als der bei Krakau sich zeigende. Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß eine combinirte Opposition der vier Großmächte gegen Rußland die beregte Einverleibung zu verhindern wohl im Stande seyn würde. (D. A. Z.)

Moldau und Wallachei.

Jassy, vom 14. Januar. Aus Gallacz sind traurige Nachrichten eingegangen; dieser Ort war nämlich in den griechischen Feiertagen der Schauplatz tumultuarischer Ruhestörungen, wozu die in der Moldau um diese Zeit gewöhnlichen Maskenaufzüge, welche Scenen aus der biblischen Geschichte darstellen, die nächste Veranlassung gaben. Es wurden hierbei die Juden nicht nur auf der Straße gehöhnt und gemißhandelt, sondern es drang auch ein auf 2000 Menschen angewachsener Volkshaufe am 2ten Feiertage Nachmittags vor das jüdische Bethaus, demolirte dasselbe, und trug die Blätter der zerfetzten Schulbücher und der Thora als Trophäen in den Wirthshäusern herum. Am dritten Feiertage war der Tumult am heftigsten. Kein Jude durfte ohne Lebensgefahr sich blicken lassen. Der wüthende Haufe drang endlich in mehrere Judenhäuser ein; einem preußischen Unterthanen zerschlug man Fenster und Thüren, beraubte ihn seiner Habe, und zerschmetterte vor seinem Angesichte sein kleines Kind, das man wüthend aus den Armen seiner Mutter riß, auf dem Steinpflaster. Endlich gelang es der Vermittlung insbesondere des englischen und des östreichischen Konsuls, die Ruhe und öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, die seitdem nicht wieder gestört worden ist. Die Untersuchung dieser traurigen Vorfälle, von denen man für den Handelscredit traurige Folgen befürchtet, hat bereits begonnen. Der hiesige preußische General-Konsul Baron v. Richthofen, hat sich in Folge dieser Nachrichten sogleich nach Gallacz begeben. (Schles. Z.)

Schweiz.

Tessin, vom 22. Jan. Die von mehreren Blättern verbreitete Nachricht, daß Oestreich starke Truppencorps nach Como, Varese und Umgebungen sende, scheint nicht ohne Grund zu seyn. Bisher jedoch — wird versichert — haben sich noch keine Truppen an der Gränze gezeigt, sondern nur Adjutanten und Kriegskommissäre. Die Gerüchte, welche über diese Vorgänge herumgeboten werden, lauten sehr verschieden. Besonders wird als zuverlässig behauptet, daß, wenn wirklich Truppen an die Gränze kommen, dies sowohl Sardinien als der Schweiz gelte. Geschieht es der Contrebande wegen, oder aus politischen Motiven? — Was den Schmuggel betrifft, so behauptet man, daß die neuen außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln Oestreichs, welche mit ungeheuren Auslagen verbunden seyn sollen, ganz besonders den Zweck haben, den Buchhandel sowohl gegen die Schweiz als gegen Piemont zu verhindern. Gewiß ist es, daß in den letzten Zeiten nicht sowohl das Genre der politischen Pamphlets als das der soliden und nicht anonymen Bücher (Baldo, Hoffnungen Italiens; Azeglio, letzte Bewegungen in der Romagna; Petiti, italienische Eisenbahnen u. s. w.) der östreichischen Regierung nicht geringes Mißfallen verursacht hat. Bekanntlich ist nemlich im lombardisch-venetianischen Königreiche der Transit jedes Buches, das in diesem Reiche selbst nicht gelesen werden darf, verboten worden. (N. Z. Z.)

Genf. In einem Schreiben an den Gr. Rath, betreffend die Entschädigungsfrage, erklären die abgetretenen Staatsräthe, daß sie sich dem Zwange fügen werden, sich jedoch gegen die betreffende Maßregel verwahren. Darauf beschloß der Gr. Rath, es hätten dieselben ihre Schuld bis spätestens Dienstag den 26. d. M. zu zahlen, widrigenfalls sie auf gewohnte Weise eingetrieben werden solle. (N. Z. Z.)

Amerika.

Mit dem „Anglo-Saxon" hat man in London am Sonnabend Nachmittag Nachrichten aus Boston vom 5., aus New-York vom 4. Jan. erhalten. Das Repräsentantenhaus erklärte sich am 2. Jan. mit 115 gegen 48 Stimmen für eine von Hrn. Wentworth (Illinois) beantragte Resolution, welche erklärt, daß „es nicht räthlich ist, auf Thee und Kaffee irgend einen Zoll zu legen." Durch diese kategorische, mit einer so imposanten und ohne alle Debatten angenommene

Erklärung sieht sich der Präsident wiederum eine Quelle verstopft, aus der er einige Millionen zur Bestreitung der Kriegskosten zu schöpfen hoffte. Man hielt es ferner für wahrscheinlich, daß die Bill wegen Herabsetzung und Abstufung des Preises öffentlicher Ländereien durchfallen werde, da in Bezug auf ihre Details keine Zustimmung zu erwarten. Zur Fortführung des Krieges wird daher bald die Anleihe von 23 Millionen nöthig werden.

Die Subscription, die in den V. St. zu Gunsten der hungernden Irländer eröffnet ist, wird, wie man vermuthet, die Summe von 1 Million Dolls. erreichen. Während des Monats Dezbr. 1846 langten 7972 Auswanderer in Neu-York an, eine Zahl, die für einen Wintermonat höchst außergewöhnlich ist. Darunter 4230 aus England und Irland; 1242 aus Havre und 1082 aus Antwerpen. Die Gesellschaft, welche sich zur Ausführung der großen Eisenbahnlinie vom Michigan-See nach dem stillen Ocean gebildet hat, wollte am 5. Jan. in Neu-York zur weitern Berathung in dieser Sache ein Meeting abhalten.

Die Berichte vom Kriegsschauplatze beziehen sich zumeist auf die Truppenbewegungen, die in Folge des veränderten Kriegsplanes nothwendig geworden. Mehrere Regimenter hatten Matamoras verlassen oder standen im Begriff es zu thun, um über Moquete nach Tampico zu marschiren. Krankheiten herrschen in Matamoras. Mehrere Amerikaner waren auf dem Wege von Camargo nach Monterey ermordet worden. Von letzterem Orte wird Taylor am 12. Dez. mit einer Division seiner Armee nach Victoria in der Richtung von Tampico aufgebrochen seyn. In Victoria stand Urrea, wie es hieß, mit 6000 M. Kavallerie.

Nach Berichten aus Campeche (Yucatan) war dort am 9. Dezember eine Revolution ausgebrochen, die den Zweck hat, alle politische Verbindung Yucatan's mit Mexico aufzuheben. Auch in dem mexikanischen Departement Tobasco hat ein Pronunciamiento gegen die Regierung stattgefunden. Die Veranlassung dazu gab der Umstand, daß die Centralregierung Mexico's dieses Departement in einem ganz vertheidigungslosen Zustande gelassen und keine Vorkehrungen getroffen hat, um die Angriffe der Amerikaner zurückzuweisen. Die Tobascesen erklären daher, daß sie mit der Regierung von Mexico nichts weiter zu schaffen haben und daß sie ihre innere Administration auf einer liberalern und den Kriegsumständen anpassendern Grundlage organisiren wollen. An der Spitze dieser Bewegung steht Sennor Tracorn und das Absagungsdokument zählt eine Menge Unterschriften. Aus der Hauptstadt Mexico selbst finden wir keine Neuigkeiten von frischerem Datum. Der allgemeinen Erwartung nach sollte Herrera bei Eröffnung des Kongresses zum Präsidenten erwählt werden.

Wasserstand.

Am 26. Januar c.:
Bacharach 8 Fuß 3 Zoll; Oberwesel 7 Fuß 3 Zoll; St. Goar 7 Fuß 6 Zoll.

Am 27. Januar c.:
Bacharach 8 Fuß 7 Zoll; Oberwesel 7 Fuß — Zoll; St. Goar 8 Fuß 7 Zoll.

Die Thalschiffahrt von Bingen abwärts ist frei: das Eis ist ganz durchgekandelt. Der Bergschiffahrt sind die auf den Leinpfaden liegenden Eismassen, welche des niedrigen Wasserstandes halber nicht forttreiben konnten, noch ein Hinderniß. Die Mosel ist ganz abgelaufen. Vom Main und Neckar noch keine bestimmte Nachrichten.

Düsseldorf, vom 29. Jan. Hier sind nur noch einzelne Bunkeln und kleine Stücke Eis zu sehen. Verflossene Nacht zwischen 10—11 Uhr trieben jedoch starke Massen Eis vorbei.

Die Thalschiffahrt haben die Kohlnachen eröffnet, deren heute Morgen mehrere hier vorbeigefahren sind. Rheinhöhe 14 Fuß 7 Zoll.

So eben ist folgende Estafette angekommen:
Mainz, vom 27. Januar. 5 Uhr Abends. Das Main-Eis fängt an sich zu bewegen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen von der Königlichen Oberbaudeputation geprüften und qualifizirten Baumeister, welche bei Wiederbesetzung der erledigten hiesigen Stadtbaumeisterstelle zu concurriren beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche längstens

bis zum 24. Februar c.

bei mir schriftlich einzureichen, wobei indeß ausdrücklich bemerkt wird, daß ein jeder Bewerber diejenigen Kenntnisse urkundlich nachzuweisen hat, welche die hohe Ministerial-Verordnung vom 8. September 1831 (abgedruckt im Amtsblatte hiesiger Regierung, Jahres 1831, Seite 591 u. folg.) vorschreibt. Mit der Stelle wird ein angemessenes Gehalt verbunden werden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Die Verzeichnisse der Preise und des Gewichtes aller Weißbrod-Bäckerwaaren pro Februar werden Montag den 1. Februar, Vormittags von 9 Uhr an, auf dem Rathhause visirt.

Gleichzeitig wird auf den Grund hoher Regierungsverfügung vom 5. c. polizeilich verordnet, daß sowohl die Bäcker, wie alle andern Brodverkäufer, nur ein Preisverzeichniß führen und in demselben den Preis der Brödchen, Röggelchen, Wecken ohne Unterschied der Form, Qualität und Quantität nur zu 2 und 4 Pfennigen (mithin weder zu einem geringeren noch höheren Preise) ansetzen dürfen, bei Vermeidung der Art. 4 der publizirten Polizei-Ordnung vom 12. Nov. v. J. festgesetzten Strafe. Die in doppelter Ausfertigung zur amtlichen Beglaubigung vorzulegenden Preis- und Gewichts-Verzeichnisse sind von dem betreffenden, für seine Angaben allein verantwortlichen Verkäufer zu unterschreiben.

Düsseldorf, den 27. Januar 1847.

Der Oberburgermeister,
v. Fuchsius.

Auszug.

Durch Rathskammer-Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, als Handelsgericht erkennend, vom 25. d. M., wurde der zu Burscheidt wohnende Kaufmann und Handlungsreisende Eduard Thiel, als Associe der fallirten Handlung Fr. W. Wahlscheidt & Thiel zu Burscheidt, für fallit erklärt, der Ausbruch des Fallimentes vorläufig auf den 9. d. M. festgesetzt, dann der Herr Landgerichts-Assessor Saedt zum Kommissar und der Herr Advokat-Anwalt Kusenberg zum Agenten des Fallimentes ernannt, endlich die Anlegung der Siegel und Druck und Anschlag des Urtheiles verordnet.

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Düsseldorf, den 28. Januar 1847.

Der Obersekretär des Landgerichts:
Thiery.

Bekanntmachung.

Zur Wahl eines provisorischen Syndiks in der Fallitsache gegen die Handlungsfirma Friedrich Wilhelm Wahlscheidt & Thiel zu Burscheidt ist durch richterliche Ordonnanz Termin auf

den 25. Februar c.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Civilaudienzsaale des hiesigen königl. Landgerichtes anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger hierdurch eingeladen werden.

Düsseldorf, den 29. Januar 1847.

Der Ober-Sekretär des Landgerichts,
Thiery.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit richterlicher Ordonnanz werden die Gläubiger des fallirten Lederhändlers Heinrich Klein zu Düsseldorf hierdurch eingeladen, ihre Forderungstitel binnen vierzig Tagen, entweder bei dem provisorischen Syndik, Herrn Advokat-Anwalt Bloem hierselbst oder im Sekretariate des hiesigen Königlichen Land- und Handelsgerichts zu hinterlegen, sodann aber in dem

auf den 30. März dieses Jahres,
Nachmittags 3 Uhr,

im landgerichtlichen Civilaudienzsaale hierselbst, zur Verification und Affirmation der Forderungen anberaumten Termine, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1847.

Der Obersekretär des Landgerichts,
Thiery.

Zwei Zimmer zu vermiethen im zweiten Stock, bei J. A. Knevels, Flingerstraße.

Köln-Mindener Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Auf der Köln-Mindener Eisenbahn sind im Bereiche der Strecke von **Deutz** nach **Duisburg** seit der Eröffnung des Betriebes bis zum Schlusse des verflossenen Jahres 1846 die nachstehend verzeichneten Gegenstände gefunden worden und werden asservirt:

1. auf Station Deutz:
22 verschiedene Taschentücher, worunter 1 mit eingebundenen 5½ Sgr., 17 Stöcke, 10 Paar Handschuhe, 9 Pfeifen, 1 Pfeifendeckel, 9 Regen- und 4 Sonnenschirme, mit zusammen 3 Ueberzügen, 7 Cigarren-Etuis, 1 Cigarrenpfeife, 6 Mützen, 1 Schürze, ein Paar Filzschuhe, 1 Fußsack, 1 Vorstecknadel, 1 Brille, 1 Tuchrock, 2 Kinderhüte, 1 Streichhölzer-Etui, 1 Fuhrmannspeitsche, 1 verschlossene Hutschachtel, 1 Hutschachtel nebst Hut und Tabak, 1 Boa, 1 Deckelkorb, 1 bunte Tasche mit Taschentuch, 1 Sammettasche mit Taschentuch und 1 Paar Handschuhe, 1 Bündel Kleidungsstücke, 1 Sack mit Hausgeräthe, 1 Kupferstich und 1 Dukat;

2. auf Station Mülheim:
10 Mützen, 1 Taschentuch, 2 Handschuhe, 4 Stöcke, 1 Regenschirm, 1 Schürze, 1 Paar Strümpfe, 1 Sacktuch mit 1 Hose, 1 Peitsche und 1 Guitarre;

3. auf Station Küppersteg:
3 Stöcke, 1 Taschentuch, 7 Mützen, 1 Hut, 1 Regenschirm und 1 Vorhemdchen;

4. auf Station Langenfeld:
6 Stöcke, 2 Taschentücher, 1 Regenschirm und 1 Regenschirm-Futteral, 6 Mützen, 1 Paar Handschuhe, 2 Hüte, 1 Bündel mit 2 Hemden und 2 Paar Strümpfe;

5. auf Station Benrath:
1 Mütze;

6. auf Station Düsseldorf:
3 Brieftaschen, 5 Paar Handschuhe, 12 Taschentücher, 4 Hals- und sonstige Tücher, 8 Regenschirme und 2 Ueberzüge, 19 Stöcke, 13 Mützen, 3 Pfeifen und 1 Pfeifenrohr, 4 Cigarren-Etuis, 5 Herrenhüte, 1 Strohhut, 2 Shawls, 2 Reisekittel, 3 Paar Strümpfe, 1 Tuchhose, 1 Husaren-Uniform, 1 Ueberschuh, 1 Leibriemen, 1 Korb, 1 Sack, 1 Bürste, 2 Kämme, 1 eiserner Schlüssel, 1 goldener Uhrschlüssel, 1 Reisetasche, 1 gestickte Fußbank, 1 Portrait, 1 Kalender pro 1846, 1 Harmonica, 1 Paket Musterkarten, 1 Paket mit Effekten, 1 Nürnberger Spielzeug;

7. auf Station Calcum:
6 Mützen, 1 Bund Schlüssel, 2 Tücher, 1 Busennadel und 2 Paar Handschuhe;

8. auf Station Duisburg:
3 Regenschirme nebst 1 Futteral und 1 Krücke, 12 Stöcke, 7 Taschentücher, 5 Mützen, 1 Reisesack, 6 diverse Handschuhe, 1 Musterkarte, 2 Tücher mit einer Hose, 2 Pfeifen, 1 Halsbinde, 1 stählerne Nadel, 1 Cigarren-Etui, 1 Schürze, 2 Messer, 1 A-B-C-Buch, 1 Tabaksbeutel, 1 Schleier, 1 Maaßstab, 1 Zeichenmappe, 1 neusilberne Laterne und 1 bleiernes Kreuz.

Da eine Reclamation dieser Gegenstände bisher nicht erfolgt ist, so fordern wir die Eigenthümer hierdurch auf, die gedachten Objekte nach vorherigem Ausweis über ihre Ansprüche spätestens bis zum 30. Juni d. J. auf den bezeichneten Stationen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darüber zu wohlthätigen Zwecken disponirt werden wird.

Köln, den 26. Januar 1847.

Die Direction.

Zahn-Elixir

gegen rheumatischen Zahnschmerz, zur Befestigung skorbutischer lockerer Zähne, gegen Grand der Zähne ꝛc. und

Zahn-Pulver

zur Erhaltung des Email und Reinigung der Zähne nebst Gebrauchszettel von dem Zahnarzt **Lehman Joseph Son** aus Cleve ist immer gegen festgesetzte Preise zu haben in Crefeld, Emmerich, Rees und Uerdingen bei sämmtlichen Herren Apothekern, in Düsseldorf bei Apoth. Hrn. Otto van Baerle, Hrn. Klein zur Sonnenapotheke und Hrn. Schlienkamp zur Hirschapotheke, in Gladbach bei Hrn. Apotheker Rüscher, in Duisburg bei Apotheker Hrn. Ziez, in Essen in der Fuhrmann'schen Apotheke, in Wesel bei Apotheker Hrn. Dürner, in Geldern bei Apoth. Hrn. Sasse, in Goch bei Apoth. Hrn. Wennerscheid, in Meurs bei Apoth. Hrn. van der Trappen.

Für Holland: Rymwegen bei Hrn. van Gils, Arnheim bei Hrn. Doyer, Gompen, Jacobs und Jungfrau Seeling, — Wageningen bei Hrn. van Hattum, — Zütphen bei Hrn. Wansleben sen. und Hrn. Wansleben jun., — Brummen bei Hrn. Boehmer, — Haarlem bei Hrn. A. Benn & Comp. — Duesborg bei Hrn. Mommers & Sohn, — Sevenaer bei Herrn Meiers, — Rotterdam bei We. Caron und in Cleve bei Hrn. Vogel und Hrn. Baumann und in meiner Wohnung.

[45] In einem benachbarten Städtchen wird ein junger Mensch unter annehmbaren Bedingungen als Gold- und Silberarbeiter in die Lehre gesucht. Die Exped. d. Bl. sagt von wem.

[49] Ein braves, fleißiges, mit guten Zeugnissen versehenes Mädchen kann gleich Dienst erhalten. Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Todes-Anzeige.

Gestern Morgen um 2 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager, an den Folgen eines Magenleidens und hinzugetretenen Nervenschlages, unser innigst geliebter Vater

Friedrich Bourath,

im 67. Jahre seines Alters.

Allen Verwandten und Freunden des Verblichenen widmen mit der Bitte um stille Theilnahme diese Traueranzeige

Ratingen, den 28. Januar 1847.

Die hinterbliebenen Kinder.

Gesellschaft „Verein".
Ballotage,

am Sonnabend den 30. Januar 1847,
Abends 7 Uhr.

Die Direktion.

Gesellschaft
zur Ludwigsburg.

Am Samstag den 30. d. M. wird das neue Winter-Lokal in dem Hause der Wittwe Kerkhoff, an der Ecke der Kasernen- und Alleestraße, auf der ersten Etage eröffnet, was den Mitgliedern der Gesellschaft hiermit angezeigt wird.

Düsseldorf, den 28. Januar 1847.

Die Direction.

Ein junger Mann, mit den nöthigen Eigenschaften versehen, kann als Apothekerlehrling eintreten. Nähere Auskunft gibt Wilh. Nierstraß in Düsseldorf.

Düsseldorfer Musikgesellschaft.

Dem vielseitig geäusserten Wunsche gerne entsprechend, wird obige Gesellschaft

Samstag den 30. c. und
Dienstag den 2. Februar c.
(Maria Lichtmess),

eine Abendunterhaltung veranstalten.

Programm für Samstag.

I. Abtheilung.

1. Ouverture zur Oper „Le Calife de Bagdad" von Boieldieu.
2. Entre-acts von J. Rietz (neu).
3. Marsch von J. Rietz.
4. Potpourri aus der Oper „Belisar" von Donizetti.

II. Abtheilung.

5. Potpourri aus der Oper „Wilhelm Tell" von Rossini.
6. Amelie-Walzer von H. C. Lumbye (neu).
7. Berliner Studenten-Polka von H. C. Lumbye (neu).
8. Höhner-Masken-Quadrille von H. C. Lumbye (neu).

Entrée 2½ Sgr., Anfang 8 Uhr, wozu ergebenst einladet

A. H. Cürten.

Carneval hoch! Düsseldorf hoch!

Die drei Monarchen sind auch noch da!

Nach altem löblichen Brauche moß et öm gesaat wede!

Und somit sey es gesagt und ergeht feierliche Einladung an alle fidele Carnevalsbrüder, trotz Mäßigkeits-Edikt und Trierer Zeitung, zu einer

Wohlbekappten

Spezial-Sitzung,

am Sonntag den 31. Januar XVIII., 11 Uhr Vormittags, in den

drei Monarchen,

beim Restaurationsrath **Bock.**

Kommt her, wenn ihr was wollt!

Sonntag den 31. d., Nachmittags 4 Uhr, werde ich auf dem Karlsplatz einen großen, geschmackvoll verzierten Luftballon steigen lassen. Die Zahlung ist nach Belieben.

J. Bräuer, Physiker.

Heute Samstag, Abends 8 Uhr, Versammlung zum

Lusch-Sohn.

Montag den 1. Februar werden die Unterzeichneten mit 20 holländischen Kühen, welche bald milk werden und zwei Deckochsen, bei Herrn Joh. Polhaus an der Lohe bei Ratingen Markt halten, wozu Reflektirende ergebenst einladen

Gebrüder Simson,
aus Mettmann.

Auch in entfernetere Gegend können nun sicher verpackt auf portofreie Bestellung

ächte grüne bittere Pommeranzen

verschiedener Größe, das Stück zu 1 und 2 Sgr., hundert Stück verschiedener Größe à 3 Thaler, gegen Postvorschuß bezogen werden von

P. J. Kürten,
Hofgärtner zu Schloß Benrath.

Eingemachte grüne Kirn-Erbsen,

in Flaschen, welche den frischen nicht im Mindesten nachstehen, sind fortwährend billig zu haben, Breitestraße Nr. 3 in Köln.

Theater.

Sonntag den 31. Januar:

Der Templer und die Jüdin.

Große romantische Oper in 3 Aufzügen. Nach Walter Scott's Roman „Ivanhoe" frei bearbeitet von W. A. Wohlbrück. In Musik gesetzt von Heinrich Marschner.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.
Grabenstraße D. Nr. 794.